



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 12.12.2023 – Auszug aus Drucksache 19/137 –

Frage Nummer 9 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über die von der AfD-Fraktion vorgeschlagenen nichtberuflichen Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes [REDACTED] und [REDACTED] und ihre Stellvertreter [REDACTED] und [REDACTED] insbesondere hinsichtlich verfassungsfeindlicher Bestrebungen oder Vorfälle sowie hinsichtlich begangener Straftaten (Beispiele: Teilnahme von [REDACTED] an Eskalation auf Demonstration vor dem Reichstagsgebäude im September 2020 – siehe Münchener Merkur vom 09.09.2020 „Foto aufgetaucht: Bayerischer Verfassungsrichter bei Reichstag-Demo – Augenzeuge mit brisanter Beobachtung“; Gemeinsame Aufrufe von [REDACTED] zu Veranstaltungen mit PEGIDA und der Identitären Bewegung – siehe Süddeutsche Zeitung vom 10.03.2016 „Absage an die AfD“), ist der Bayerische Verfassungsgerichtshof arbeitsfähig, wenn der Landtag einzelne nichtberufliche Mitglieder nicht wählt und inwiefern sind die Hürden für Strafverfolgung oder Beobachtung durch Sicherheitsbehörden bei den nichtberuflichen Mitgliedern des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes und ihren Stellvertretern höher als bei anderen Personen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Soweit sich die Fragestellung auf Erkenntnisse der Staatsregierung zu den in der Anfrage genannten Personen bezieht, steht einer Beantwortung das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen entgegen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (BayVerfGH – Ver-fGHE 67, 13; 67,153; 67, 216) findet das Recht des einzelnen Abgeordneten, sich mit Fragen an die Exekutive zu wenden, Grenzen, wenn die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage Grundrechte Dritter berührt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz, Art. 100, 101 Bayerische Verfassung) soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann. Zu den Schutzgütern des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gehören unter anderem die Privat-, Geheim- und Intimsphäre sowie die persönliche Ehre und das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen

Person. Daneben besteht ein ebenfalls aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen, gewährleistet (BVerfGE 65, 1).

Daher stellt auch die namentliche Nennung einer durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) beobachteten Person (VG München, Beschluss vom 27.07.2017 – M 22 E 17.1861) sowie gegebenenfalls begangener Straftaten einen Eingriff in deren Persönlichkeitsrechte dar. Die Anfrage zum Plenum zielt dabei konkret auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab. Die gebotene Abwägung der grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

Die personelle Zusammensetzung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs ist im Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) ebenso wie die diesbezügliche Richterwahl geregelt. Neben dem Präsidenten und den 22 berufsrichterlichen Mitgliedern gibt es 15 weitere Mitglieder und deren Vertreter. Die Zusammensetzung der weiteren Vertreter soll das Kräfteverhältnis im Landtag widerspiegeln. Sollte sich der Landtag im Rahmen der Wahl der weiteren Vertreter nach Art. 4 Abs. 2 VfGHG dafür entscheiden, nicht alle Kandidaten zu wählen, obläge es dem Berufsrichterplenum des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, über die Anwendung des Art. 4 Abs. 4 VfGHG zu entscheiden.

Zu den Voraussetzungen einer Beobachtung von Mitgliedern des BayVerfGH durch das BayLfV ist folgendes mitzuteilen: Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben. Die Ausübung der Dienstgeschäfte der Verfassungsrichter als solche ist davon nicht umfasst. Im Übrigen sind auch bei Richtern eines Verfassungsgerichts deren besondere Stellung als Mitglied eines Verfassungsorgans und dessen Aufgaben zu berücksichtigen. Zudem unterliegt jeder Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wonach die im Einzelfall betroffenen Rechtsgüter gegeneinander abgewogen werden müssen. Bei der richterlichen Unabhängigkeit handelt es sich um ein besonders bedeutendes Rechtsgut, das in die Rechtsgüterabwägung seiner Bedeutung entsprechend miteinbezogen werden müsste.

Für die Strafverfolgung bestehen keine speziellen gesetzlichen Hürden, die daran anknüpfen, dass eine Person nichtberufsrichterliches Mitglied des BayVerfGH ist.